

Die Schwyzer Kapuzinerwälder

Der in der Schwyzer Zeitung Nr. 79 vom 4. 10. 1977 unter dem Titel «Von den Kapuzinern und den Kapuzinerwäldern» veröffentlichte Artikel wurde von Rainald Fischer teilweise umgearbeitet. Die umgearbeiteten Partien sind im folgenden *kursiv* gesetzt.

Standorte und Bestand

Äusserer Kapuzinerwald (in der Gemeinde Schwyz)

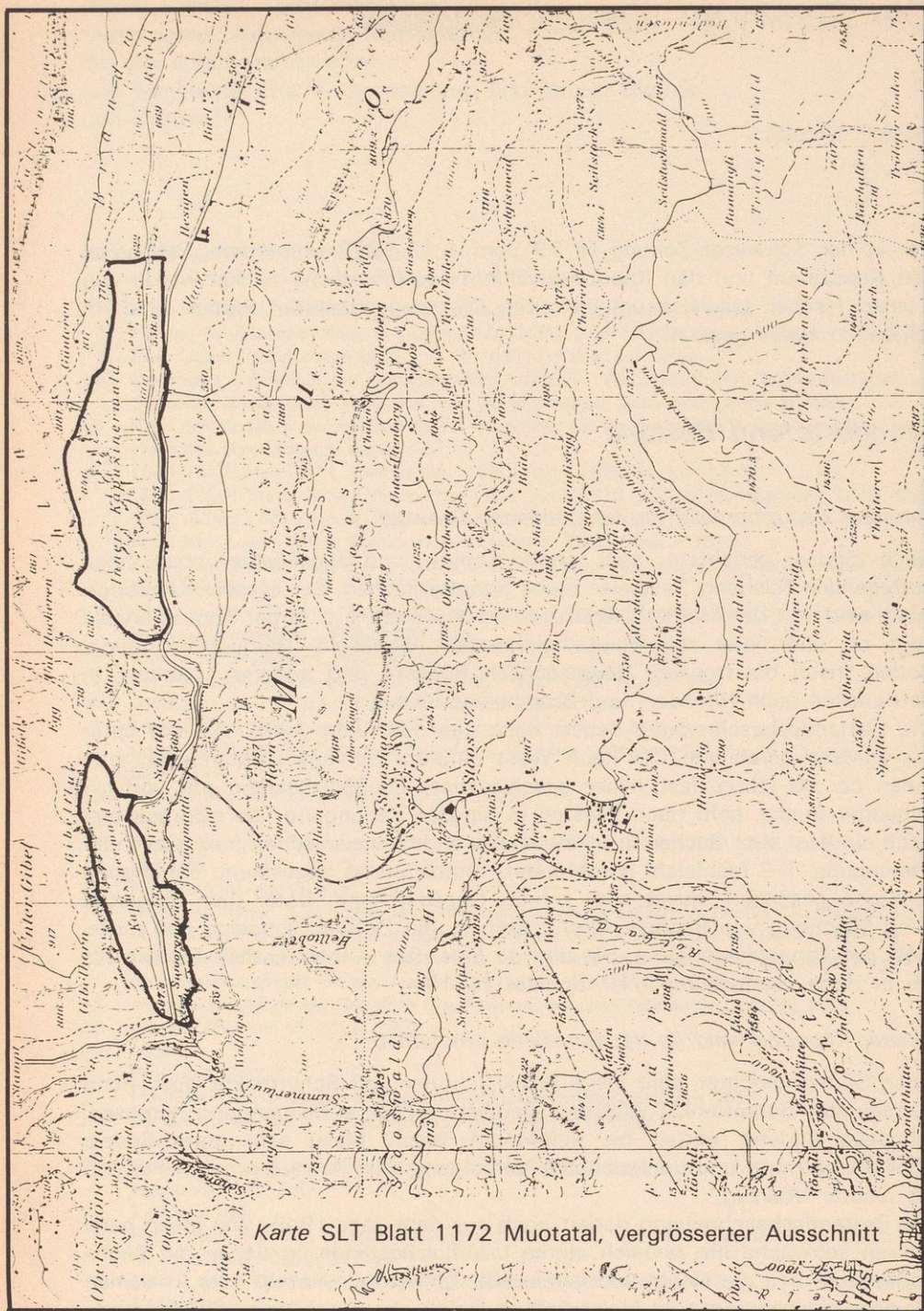
Nach Süden gerichtete, sehr steile Schutt- und Blockhalde, oben hoch aufragendes Felsband. Teilweise rauhe Schotterflächen. Der äussere Kapuzinerwald wird von der Muotathalerstrasse durchschnitten, d. h. der Kapuzinerwald liegt ob und unter der Muotathalerstrasse. Reichliche Humusbeimengung; Boden frisch bis trocken. Hauptsächlich Buchen- und anderes Laubholz, in den Lücken auch Himbeer- und Brombeersträucher.

Die Bestandesbeschreibung datiert noch aus dem Jahr 1949. Ob und unter der Strasse durch von Ost nach West geführte Schläge entstandener, jetzt innen ca. 60 jährig, fast reiner geschlossener Laubholzbestand mit vorherrschender Buche, geht nach Westen in jüngste Verjüngung über. Zu äusserst noch ein Rest alter Buchen in entstehender und teilweise schon freizustellender Verjüngung. 1–2 Mal leicht durchforstet; Altholz etwas abgesäumt, Verjüngung teilweise gesäubert, meist aber schräg hinausstehend. Unter dem untersten Weg Mischung von Buchen, Ahorn, Eschen und Fichten, schwach und mittel Holz mit Tannenverjüngung. Hie und da Eibe. Das Altholz enthält Buchen bis 35 m Höhe. Bestockung 9/10, Schluss 10/10.

Innerer Kapuzinerwald (in der Gemeinde Muotathal)

Nach Süden gerichtet, sehr steile Block-Schotter und Schutthalde, oben hoch aufragendes Schrattenkalkfelsband. Ziemlich reichliche Beimengung humosen, lehmigen Bodens, mittel- bis tiefgründig, frisch. Meist sehr guter Boden. Laubholzgestrüpp und unbrauchbare Verjüngung aller Art auf grossen Flächen als dichter Überzug.

Die Bestandesbeschreibung datiert noch aus dem Jahr 1949. Von innen nach aussen schwache bis ziemlich starke Laubholzbestände, in denen die Buche vorherrscht und die Fichte und vereinzelte Tannen nur einzeln oder in kleinen Gruppen eingesprengt sind. Meist dicht geschlossene, nur teilweise durchforstete



Bestände mit vielen schiefen und mehrteiligen Bäumen. Reichliche, aber selten brauchbare Verjüngung, die besonders unten zwischen den Strassen nur Gestrüpp ist. Doch finden sich auch zahlreiche schöne, langschäftige Stämme. Schluss und Bestockung 10/10.

Bei den Kapuzinerwäldern handelt es sich um zwei Abteilungen, die im Waldwirtschaftsplan des Kant. Oberforstamtes aufgenommen sind. Es bestehen deshalb sehr gute Unterlagen. Der Wald wurde zudem 1974 nochmals neu kluppiert.

Flächen:

Abt. 30, äusserer Kapuzinerwald, bestockte Fläche:	14.59 ha
Abt. 11, innerer Kapuzinerwald, bestockte Fläche:	18.18 ha
Total	32.77 ha

Zuwachs:

Der nachhaltige Zuwachs beträgt im Ø 3.5 fm pro ha oder 115 fm für den ganzen Wald.

Vorrat:

Der durchschnittliche Ø Vorrat beträgt pro ha 243 fm.
Aufgeteilt auf verschiedene Nutzungsperioden sieht das folgendermassen aus:

1974	Nadelholz	Laubholz	Total
Abt. 30,	512 fm	2852 fm	3364 fm
Abt. 11,	537 fm	4069 fm	4606 fm
Total	1049 fm 13.15 %	6921 fm 86.85 %	7970 fm 100 %

1949	Nadelholz	Laubholz	Total
Abt. 30,	288 fm	1621 fm	1909 fm
Abt. 11,	492 fm	2447 fm	2939 fm
Total	780 fm 16.10 %	4068 fm 83.90 %	4848 fm 100 %

Geschichte

Am 30. April 1877 entsprach der Bezirksrat von Schwyz dem Gesuch der Väter Kapuziner, ihnen statt der bisherigen Fleischlieferung in natura einen Geldbetrag von Fr. 2000.- zu leisten. Der Beschluss wurde folgendermassen begründet: «In Erwägung

- a) dass laut einem Beschluss der Maienlandsgemeinde vom 29. April 1586, der damals höchsten Gewalt, die ehrwürd. Väter Kapuziner nicht nur mit dem nöthigen Fleisch versehen, sondern denselben auch ein Stück Wald ausgemarchet und für sie zur Benutzung bestimmt werden müsse.
- b) dass laut ältern Rathschlüssen und Rechnungen ehemals der Cantons-säckelmeister und später die Bezirksverwaltung denselben entweder jährlich 2280 lb Rind- und 400 lb Kalbfleisch in Natura lieferte oder aber hiefür einen entsprechenden Beitrag in baar leisteten und
- c) dass beim Erlasse der Ausscheidungsacte im Jahre 1836 diese Servitut dem Bezirk überbunden und von ihm auch übernommen wurde und demnach noch zu Recht besteht»¹.

Die Begründung des Bezirksrates hat geschichtliche Perspektiven verschoben und eine längere Entwicklung in die Gründungszeit des Klosters zurückprojiziert. Die Landsgemeinde vom 29. April 1586 hat zwar die Annahme der Kapuziner im Lande Schwyz und den Bau des ersten Klosters beschlossen², der Beschluss der wöchentlichen Fleischlieferung und die Ausmarchung von Wald für die Bedürfnisse des Klosters müssen aus späterer Zeit stammen³. Die beiden Kapuzinerwälder genannten Grundstücke wurden am 31. Juli 1725 neu ausgemarcht⁴. Unter dem zweiten Guardianat von P. Justus Wickart (1674–1677) wurde eine Zusammenstellung über Geschichte und Unterhalt des Klosters Schwyz niedergeschrieben, heute mit solchen Compendia archivii anderer Klöster zusammengebunden im Provinzarchiv Luzern, die über die Holzlieferungen folgendes ausführt: «Von dem Holtz. Das Holz ist biß dato dergestalten bekommen worden. Zu seiner Zeit, wenn es gut, Holtz zu fellen, wirt der Herr Seckelmeister gemahnet, oder aber es kombt ein gwisser man von Oberschönenbuch mit Namen Peter Nidrist, welcher das Holtz noch vorhanden beschauwet und hernach nach Notturfft in dem Muttenthal fellen und zurüsten lasset, welches hernacher in dem Januario und Febuario, Ordinari an Sanct Antoni und Agnes tag durch ein verkündte allgemeine fuhr, wan so es guten bahn ist, herauß geführt wirdt auff den Schlitten»⁵. Im gleichen Dokument werden auch die Wohltäter aufgezählt, die den Kapuzinern Fleisch lieferten, darunter «Herr Seckelmeister in Namen der Oberkeit»⁶. Das Generalkapitel der Kapuziner von 1633 gestattete, auch ausserhalb der Klausur einen Wald zu haben, um für den Gebrauch des Klosters Holz zu fällen⁷.

Interessant ist auf jeden Fall, dass wir, soweit nur die Akten zurückreichen, immer hören, es seien zur Nutzniessung durch die P. Kapuziner zwei Wälder, einer in der Gemeinde Schwyz und der andere in der Gemeinde Muotathal gelegen, ausgemarcht gewesen. Diese zwei Wälder heissen denn auch heute noch kurzwegs Kapuzinerwälder. Ebenso interessant ist aber auch die Übernahme der Fleischlieferungspflicht durch den Staat. Wie ist es nun eigentlich zu diesen Servituten gekommen?

Das neue Kapuzinerkloster Schwyz sollte 1618 «ohne Landtseckels Beschwerde und Schaden» nur mit den milden Gaben des Volkes gebaut werden. Offenbar flossen diese Gaben und Beisteuern reichlich, denn Dekan Kaspar Lang weiss in seinem historisch-theologischen Grundriss zu berichten, dass «als der ganze Bau vollendet und alles nach der Ordnung der Kapuziner eingerichtet war,

noch weitere und merkliche Schenkungen übriggeblieben seien». Kommissar Fassbind gibt die Summe mit «6000 Gulden bares Geld» an. Weil nun das Institut der Väter Kapuziner ihnen weder Eigentum noch Stiftung gestattete, hätten die Stifter und Guttäter damit folgende Anordnung getroffen: «Es sollen nämlich diese 6000 Gulden dem St. Martinsgut einverleibt und hinter Herr Kirchenvogt gelegt werden, mit dem klaren und ernsten Geding, dass der Zins davon zu allen Zeiten zum Unterhalt des Klosters und der Kapuziner verwendet werden soll. Da aber anno 1642 bei erfolgter leidiger Brunst die Kirche zu Grund gegangen, hat die Obrigkeit diese 6000 Gulden zur Wiederausbauung derselben verwendet, hingegen schriftlich sich dahin erklärt und versprochen (weil die Erben der gemachten Vergabungen nicht wollten zufrieden sein) auf immerhin den Kapuzinern aus den gemeinen Säckel und Landeskästen ein gemässes an Brot und Fleisch zu liefern, wie auch die Kirche und Kloster in Dach und Gemach und allweg zu unterhalten».

Immerhin schien Kommissar Fassbind über die Herkunft der 6000 Gulden nicht vollends unterrichtet gewesen zu sein. In einem Manuskript des Provinzarchivs zu Luzern⁸ ist zu lesen: «Bei diesem Gebäu ist man Herrn Säckelmeister Martin Betschart als verordnetem Bauherrn 3000 Gulden schuldig geblieben, so er aus dem seinigen dazu geliehen hatte. Diese Ansprache hat er zwar von der Oberkeit zu Schwyz angefordert, als welcher er die Rechnung des einen und andern hatte geben müssen. Jedoch haben die Kapuziner bei diesen grosse Unruhe leiden müssen, welcher mit Satisfaktion des Herrn Betschart abzukommen hat man nachfolgendes Mittel ergriffen. Es hat mehrgemeldeter Herr Betschart ein steifes Vornehmen gehabt, eine Kapelle in seinem Gut bei seinem Haus zu bauen, welche nach seiner Meinung bis in die 3000 Gulden Kosten gelaufen sein sollte. Weilen er aber zu diesen die dazu erforderliche Erlaubnis nit haben mögen (...) ist von Verständigen geordnet und für gar gut angesehen worden, dass er die Kapell nit bauen und hingegen die 3000 Gulden, an die Väter Kapuzinerkloster ausstehende, sollen dahin verehrt und angewendet sein. Dieses ist darauf mit gutem Willen allseits angenommen und solchem End gebracht worden, dass der Kapuziner Kloster und Kirche von dieser Ansprach ledig und quittiert ist».

Somit erhellt sich deutlich, dass die in Rede stehenden 6000 Gulden nicht allein aus den überflüssigen Vergabungen zum Klosterbau entstammen, sondern sie wurden, nach der gleichen Quelle, allmählich « bei 30 Jahren zusammengelegt», um aus dem Zins «des Klosters Dach und Fach mit der ganzen Fabrik zu erhalten».

* * *

Bis zur Zeit der Französischen Revolution scheint diese Regelung gut funktioniert zu haben. In der Zeit der Helvetik aber verwaltete die Munizipalität von Schwyz auch die ihr zugehörenden Allmeindgüter. Allerdings weigerte sich diese lange und hartnäckig, das Fleischkonto der Väter Kapuziner zu bezahlen. Die Patres kamen dadurch in grösste Not, denn Almosen flossen fast keine mehr und stetsfort hatten sie Einquartierungen von französischen Soldaten zu erdulden. Ihre Schuld beim Metzger belief sich endlich auf rund 900 Gulden, sodass

dieser Metzger ihnen kein Fleisch mehr borgen wollte. Endlich nach langem und inständigem Bitten erklärte sich die Munizipalität dazu bereit, die Fleischschulden zu bezahlen, verkauften aber zur Deckung dieser Summe ein Stück Kapuzinerwald.

Die Mediation brachte dann den neuen Kanton Schwyz, in dem das alt gefreite Land Schwyz nur mehr den Bezirk Schwyz ausmachte. Die bisherigen Allmeindberechtigten suchten mit aller Energie ihre Rechte auch beim neuen Stand der Dinge zu wahren. Weil aber nur die Neuen Landleute wohl als politische Bürger im Bezirksrate und an der Bezirksgemeinde Sitz und Stimme hatten, man sie jedoch nicht als «Aellmiger» und Nutzungsberechtigte anerkannte, wurde an der Gemeinde von 23. Juni 1816 erstmals beschlossen, die Verwaltung der Allmeindgüter dem Bezirksrat zu entziehen und einer eigenen Verwaltungsbehörde zu übergeben. Diese Ausscheidung liess aber noch lange auf sich warten. Die Ausscheidung der Pflichten und Lasten und das Verzeichnis der Güter wurde erst am 24. April 1836 von der Oberallmeind-Gemeinde in Ibach und einer eigens dazu einberufenen Unterallmeind in Arth und am 15. Mai 1836 von der versammelten Bezirks-Landsgemeinde im Ring zu Ibach genehmigt. Das Verzeichnis wurde in den Jahren 1857 und 1908 gedruckt und veröffentlicht.

* * *

Was steht nun in diesen Ausscheidungsakten von 1836 betreffend den Kapuzinerwäldern? Auf Seite 23 wird der Oberallmeind-Korporation als volles Eigentum zugeschrieben:

- Nr. 84, der Kapuzinerwald wurde für das hiesige Kapuzinerkloster bis gegenwärtig benutzt, aber auch davon ausgeteilt, Disposition wie oben.
Nr. 247, der hintere Kapuzinerwald wurde im allgemeinen von den ehrwürdigen Vätern Kapuzinern benutzt. Der Rat übt die Disposition.

Die Bestimmung, «Disposition wie oben», weist offenbar auf Nr. 81 hin, wo es heisst: «Die Disposition übt der gesessene Landrat». Im § 6 der Ausscheidungsakte entschlügt sich aber der Bezirk aller Dispositionen und Verwaltung, sodass diese uneingeschränkt an die Korporationen übergangen.

Für die Kapuziner wurde auch weiterhin gut gesorgt, sei es vom Bezirk Schwyz oder von der Oberallmeind-Korporation Schwyz. So kommt es, dass der Bezirk noch heute den Patres einen Beitrag leistet zum Unterhalt des Klosters «in Dach und Fach». Aber auch zwischen der Oberallmeind-Korporation und dem Kapuzinerkloster wurde die Nutzniessung der beiden Kapuzinerwälder bis zum heutigen Tage zu aller Zufriedenheit geregelt und geordnet. In einer Übereinkunft vom 14. November 1861 wurde folgendes beschlossen:

«Die Nutzniessung der in den Gemeinden Schwyz und Muotathal gelegenen Kapuzinerwälder wird dem Kapuzinerkloster in Schwyz zugesprochen, solange dasselbe von den ehrw. Vätern Kapuzinern korporativ bewohnt wird. Sollte aber das jetzige Kloster in ferner Zukunft nicht mehr von den ehrw. Vätern

Kapuzinern korporativ bewohnt werden, so fällt die Nutzniessung der genannten beiden Wälder solange an die Oberallmeind zurück, bis dasselbe von den ehrw. Vätern Kapuzinern wieder bezogen und bewohnt wird».

Die Umstellung von der Holzheizung zur Kohlenheizung und schliesslich zur Ölheizung führte dazu, dass in einem Vertrag vom 14. Oktober 1981 zwischen der Oberallmeind-Korporation und dem Kapuzinerkloster Schwyz die Nutzniessung der Kapuzinerwälder gelöscht und durch einen jährlichen Geldbetrag ersetzt wurde⁹.

Othmar Betschart
Oberallmeindschreiber
Schwyz

Anmerkungen

- 1 Bezirksarchiv Schwyz, Bezirksratsprotokoll 1876–1882, S.79
- 2 Caspar Lang, Historisch-theologischer Grundriss... I, Einsiedeln 1692, S.796
- 3 Dies hat schon der Schwyzer Staatsarchivar P. Norbert Flüeler OSB bemerkt, als er 1921 ein historisches Gutachten über die Kapuzinerwälder zuhanden von Oberallmeind, Bezirk und Kloster erstellte. Provinzarchiv Luzern, Schachtel 1823. Mappe 14.
- 4 Klosterarchiv Schwyz: Mappe 42 (alte Registratur 1 F 2)
- 5 Provinzarchiv Luzern. Tomus 79, S.11
- 6 l.c. S.13
- 7 Verordnungen der Generalkapitel des Ordens der Mindern Brüder Kapuziner. Brixen 1933, Nr.140
- 8 Tomus 79, S.6
- 9 Klosterarchiv Schwyz: Mappe 42